

Merkblatt zur Vorbereitung und Durchführung von Sonderveranstaltungen, Märkten und Festen

I. Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungs-/Marktteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Je nach Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere aber bei Großveranstaltungen und Open-Air-Veranstaltungen, sollten deshalb bereits in die Planung und Vorbereitung folgende Behörden/Stellen einbezogen werden:

- SG Allgemeines Ordnungsrecht der Stadtverwaltung Radebeul	0351-8311 716
- SG Gewerbe der Stadtverwaltung Radebeul	0351-8311 718/712
- SG Bauaufsicht der Stadtverwaltung Radebeul	0351-8311 947/945
- SG Verkehrsangelegenheiten der Stadtverwaltung Radebeul	0351-8311 909/913
- SG Brand- und Katastrophenschutz der Stadtverwaltung Radebeul	0351-8311 710
Landratsamt Meißen, Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungswesen	03521-725 424
- Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	03521-725 641
- Landratsamt Meißen, Gesundheitsamt	03521-725 600
- Landratsamt Meißen, Kreispolizeibehörde/Gewerbe	03521-725 264/-374
- zuständiges Polizeirevier Radebeul	0351-837140

II. Grundsätzlich gilt folgendes:

- Die Veranstaltung ist mindestens **2 Wochen vorher** (bei Groß- und Open-Air-Veranstaltungen mind. 4 Wochen) beim o.g. SG Allg. Ordnungsrecht der Stadtverwaltung Radebeul vom Veranstalter anzuzeigen.
Die **Veranstaltungsanzeige** muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Veranstaltungsort, Veranstaltungszeitraum – Art der Veranstaltung (z.B. Disko, Konzert, Fest, Markt, Ausstellung o.ä.)
 - Ablauf der Veranstaltung/Veranstaltungskonzept (Einlass, Beginn und Ende der Veranstaltung, Abfolge der Musikdarbietungen, Live-Musik, DJ, sonstige Darbietungen, Feuerwerk, Lasershow, sonstige Events, Schaustellung v. Personen.)
 - Besonderheiten der Veranstaltung (darunter auch evtl. Nutzung weiterer Räume oder Außenflächen)
 - Grundriss des Veranstaltungsraumes/-ortes mit Maßangaben und maßgerechter Einzeichnung aller Aufbauten. Fluchtwege mit Angabe der Türbreiten im Rettungsbereich, Feuerlöscher, Flächen für Tanz, Musik- und sonstige Aktionen, Flächen für Gastronomie mit Sitz- und/oder Stehplätzen/-tischen, Stuhlreihen, Toiletten, Stellflächen f. Rollstuhlfahrer
 - zu erwartende Besucherzahl und Höhe des Eintrittsgeldes
 - Einsatz von Ordnungskräften (Hinweis: je 50 Gäste mind. 1 Ordner / Außenbereich u. Parkplatzanweiser mit beachten)
 - werden Speisen und Getränke angeboten und wer ist Anbieter
 - sonstige Leistungen (z.B. Schausteller) oder Händlerangebote (Liste der Anbieter beifügen)
 - Anzahl der Toiletten – Nutzungs- od. Mietvertrag vorlegen
(Hinweis: bis 200 Pers.: mind. 2 Da-WC, 2 He-WC, 3 Urinale u. Handwaschmöglichkeit; bis 400 Pers.: mind. 4 Da-WC, 3 He-WC, 6 Urinale u. Handwaschmögl. – bei höherer Besucherzahl gesonderte Festlegung u. Behindertentoil. erforderl.)
 - Parkmöglichkeiten – ggf. erforderliche gesonderte verkehrsrechtliche Anordnungen – sind im Lageplan einzuzeichnen
 - Einverständnis des Grundstückseigentümers/Vermieters / bei öffentl. Flächen Sondernutzung (SG Verkehrsangelegenheiten)
 - Kopie der Anwohnerinformation (soll mind. 3 Tage vor Veranstaltung an Anwohner verteilt werden)
- Der Ausschank **alkoholischer Getränke** bedarf einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis – hier **Gestattung** nach § 12 Gaststättengesetz (GastG). Sie ist mind. **2 Wochen** vorher bei o.g. SG Gewerbe auf entsprechendem Formular zu beantragen.
Die Abgabe zubereiteter Speisen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung mit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt beim Landratsamt Meißen zur Beachtung der lebensmittelhygienischen Bestimmungen abzustimmen.
- Sofern je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder geänderte **verkehrsrechtliche Anordnungen** erforderlich sind, sind diese rechtzeitig vorher (**mind. 2 Wochen**, bei **Großveranstaltungen** entsprechend **eher**) beim o.g. SG Verkehrsangelegenheiten zu beantragen, ebenso eine **Genehmigung zur Werbeplakatierung**.
- Die Richtlinie über den Bau und Betrieb „**Fliegender Bauten**“ und die darin enthaltenen Forderungen, die sich für Schausteller, Fahrgeschäfte, Zeltverleiher, Bühnenaufsteller u.a. ergeben, sind durch diese einzuhalten. Nach § 74 Sächs. Bauordnung ist **Prüfbuch** für Flieg. Bauten beim o.g. SG Bauaufsicht rechtzeitig (**mind. 1 Woche** vor dem Aufbau) vorzulegen.
- Sollen künftig regelmäßig innerhalb von Gebäuden/Anlagen ständig Veranstaltungen in Räumlichkeiten/auf Flächen durchgeführt, die bisher nicht für diese Nutzung regelmäßig bestimmt waren, ist **mindestens 3 Monate** vorher beim o.g. SG Bauaufsicht ein Antrag auf **Nutzungsänderung** zu stellen.
- Für Veranstaltungen, bei denen gewerbsmäßig Waren und Leistungen angeboten werden (§§ 64 – 60 b Gewerbeordnung/ GewO - Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste) kann nach § 69 GewO eine **Festsetzung der Veranstaltung** beim Landratsamt Meißen, Kreispolizeibehörde/Gewerbe, beantragt werden. Der Antrag ist auf dem entsprechenden Formular mit den erforderlichen Unterlagen mind. **4 Wochen** vorher beim LRA Meißen einzureichen.

Vorgenannte Genehmigungen/Erlaubnisse ersetzen keine sonstigen im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen.

III. Vorbehaltlich der Anordnung von Auflagen im Einzelfall je nach Art und Umfang der Veranstaltung und der Forderungen vorgenannter Fachämter ist bereits bei der Planung und Vorbereitung mindestens zu beachten:

- Der Betrieb der Veranstaltung ist so einzurichten und durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen insbes. durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden sowie die für den Veranstaltungsort höchstzulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm nicht überschritten werden und die Nachtruhe ab 22.00 Uhr beachtet wird.
Je nach Art und Umfang der Nutzung/Veranstaltung kann zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Einzelfall eine veranstaltungsbegleitende Lärmmessung angeordnet werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.
- Der besondere Schutz der Nachtruhe ab 22.00 Uhr sowie die Bestimmungen des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes.
- In der Stadt Radebeul gilt eine allgemeine Sperrzeit von 01.00 Uhr für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und 23.00 Uhr für die Bewirtung im Freien und für Open-Air-Veranstaltungen (Abweichungen sind rechtzeitig vorher beim Ordnungsamt/SG Gewerbe der Stadt Radebeul zu beantragen).
- Je nach Art der Veranstaltung (Großveranstaltung/Konzert u.ä.) ist grundsätzlich je 50 Besucher 1 Ordner einzusetzen.
- Der Veranstalter hat für ausreichend Besucherparkplätze zu sorgen, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrten sind mit den entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Ein Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, ggf. sind Einweiser einzusetzen.
- Je nach Anzahl der zu erwartenden Besucher sind ausreichend Gästetoiletten – getrennt nach männlich und weiblich – mit Handwasch- und Trocknungseinrichtungen vorzuhalten, die Toiletten sind im Lageplan anzugeben, Vertrag für Miettoiletten ist vorlegen (bis 200 Pers. mind. 2 Da-WC, 2 He-WC und 3 Urinale, bis 400 Pers. mind. 4 Da-WC, 3 He-WC und 6 Urinale)
- Für Beschäftigte, die Umgang mit unverpackten Lebensmitteln bzw. deren Zubereitung haben, ist eine Toilette mit Warmwasserhandwaschgelegenheit einzurichten. Das Gesundheitszeugnisse/Nachweisheft dieser Personen sind zur Kontrolle vorzuhalten.
- Die Bestimmungen des Brandschutzes sind umzusetzen. Insbesondere dürfen z.B. Ausschmückungen und Dekorationen (auch Fußboden- u. Wandbespannungen) nur mindestens schwer entflammbar sein, Nachweis darüber ist zur Kontrolle vorzuhalten.
- Zufahrten und Aufstellflächen für Lösch- u. Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (Lageplan) und ständig frei gehalten werden, damit im Brand- und Gefahrenfall Feuerwehr, Rettungsdienst und Krankentransport unverzüglich zum Einsatz kommen können.
- Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen und Löschgeräten ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu gewährleisten – die Stellen sind im Lageplan einzuzeichnen.
- Während der Dauer der Veranstaltung sind an Gefahrenschwerpunkten entsprechende Löschgeräte bereit zu stellen.
- Im Einzelfall ist der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitärstützpunktes erforderlich (Lageplan).
- Es ist für ausreichende Beleuchtung im und am Veranstaltungsort (Zu- und Abgangswege) zu sorgen. Die Einrichtung einer Notstromversorgung ist je nach Art der Veranstaltung vorzusehen.
- Zu- und Ausgänge, einschließlich Notausgänge und Fluchtwege, sind mit einer gut sichtbaren und nachleuchtenden Rettungswegkennzeichnung auszuweisen und dürfen für die Dauer der Veranstaltung nicht verschlossen sein.
- An, in und vor Ausgängen sowie Flucht- und Rettungswegen darf nichts abgestellt oder gelagert werden, damit ausreichend breite Gänge (mind. 1,00 m) sowie ein Rettungsweg von mind. 2,00 m verbleiben, erforderlichenfalls Ordner einsetzen.
- Tisch- und Bankgarnituren bzw. Stuhlreihen sind so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang (mind. 1.50 Meter) verbleiben, die im Gefahrenfall eine rasche Entleerung des Veranstaltungsortes nach zwei entgegengesetzten Richtungen ermöglichen (Bestuhlungsplan im Grundriss einzeichnen).
- Der Aufbau und Betrieb von Ständen und sonstigen Veranstaltungseinrichtungen ist so zu sichern, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden.
- Beim Aufbau der Stände und sonstiger Veranstaltungseinrichtungen ist auf ausreichend Sicherheitsabstand zu achten.
- Im Einzelfall kann die Anordnung eines Rauchverbotes notwendig sein (ggf. bereits schon vom Vermieter festgelegt).

- Das Betreiben von Koch-, Brat-, Grill-, Heiz- und Wärmegeräten ist nur entsprechend der Betriebsvorschriften gestattet. Erforderliche Feuerlöscher sind durch die Betreiber dieser Stände bereitzuhalten.
Das gilt insbesondere auch beim Betreiben von offenen Feuern. → Kontrolle obliegt dem Veranstalter.
- Es ist darauf zu achten, dass nur geprüfte elektrische Anlagen/Geräte zum Einsatz kommen (DIN VDE).
- Elektrische Anlagen müssen mit einem abschließbaren Hauptschalter spannungslos geschaltet werden können.
- Beim Verlegung der Medienträger (Elt, Wasser) ist darauf zu achten, dass keine Stolperstellen entstehen. Elektrokabel sind gegen das Betreten und Befahren durch geeignete Mittel (z.B. Kabelbrücken) zu schützen.
- Sonstige Unfall- und Gefahrenquellen im Veranstaltungsbereich sind zu sichern bzw. auszugleichen.
- Eine Schaustellerhaftpflichtversicherung bzw. eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ist auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Entsorgung von Abfällen und des Abwassers ist erforderlichenfalls nachzuweisen.
- Der Betrieb gewerblicher oder nichtgewerblicher Schießstätten (z.B. Testschießstände auf Messen, Schießstände auf Schützenfesten) sind dem SG Allg. Ordnungsrecht der Stadt Radebeul mind. 14 Tage vor der Veranstaltung anzuzeigen. Für den Gebrauch von Schusswaffen bzw. den Betrieb derartiger Schießstätten sowie beim Vertrieb und Überlassen von Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen jeglicher Art und Munition ist vorher eine waffenrechtliche Genehmigung von der Kreispolizeibehörde (Landratsamt Meißen – 0321 725 217) erforderlich. Sie ist auf Verlangen vorzuweisen. Der Vertrieb und das Überlassen ist im Reisegewerbe verboten (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 u. § 38 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz).
- Für die Durchführung eines Höhenfeuerwerkes ist rechtzeitig vorher die Zustimmung der Kreispolizeibehörde des Landratsamtes Meißen (03521-725 217) einzuholen. Sie ist auf Verlangen vorzulegen.
- Lagerfeuer sind rechtzeitig vorher beim SG Allg. Ordnungsrecht der Stadtverwaltung Radebeul anzumelden.
- Werden bei einer Veranstaltung u.a. lebende Tiere ausgestellt oder bei den Darbietungen eingesetzt, ist dies dem Landratsamt Meißen, Veterinäramt (03521-725 629), rechtzeitig vorher anzuzeigen.

IV. Die lebensmittelhygienischen Forderungen sind entsprechend den Festlegungen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Landratsamtes Meißen, unbedingt umzusetzen.

Das eingesetzte/verwendete Wasser muss **Trinkwasserqualität** besitzen, ggf. ist dies durch die Entnahme einer Wasserprobe durch das Gesundheitsamt beim Landratsamt Meißen prüfen zu lassen (ca. 1 Woche vor Veranstaltung).

Eine vorherige Absprache mit diesen Ämtern ist unbedingt erforderlich.

- Vorgenannte Ämter behalten sich grundsätzlich eine Abnahme bzw. Kontrolle der Stände bzw. der gastronomischen Einrichtungen während des Betriebes vor.

V. Die Einhaltung u.a. folgender Gesetze in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen:

- Gewerbeordnung (GewO), besonders § 15 a GewO – Namensangabe, §§ 55 ff GewO – Reise- und Marktgewerbe
- Gaststättengesetz (GastG)
- Schankanlagenverordnung (SchankV) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bezüglich besonderer Anzeige mobiler Schankanlagen und Reinigung von Schankanlage vor Inbetriebnahme sowie Gefahrenabwehr
- Preisangabenverordnung (PAngV) - Preisauszeichnung
- Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetz, insbes. § 6 geschützte Feiertage (z.B. Karfreitag, Buß- und Betttag, Totensonntag usw.)
- Brandschutzbestimmungen, bes. auch i.V.m. Versammlungsstättenbauordnung u. Vorschriften über fliegende Bauten
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. TA Lärm
- Sächs. Bauordnung (SächsBO), insbes. § 62 bzw. § 74
- Ladenschlussgesetz, insbes. § 3 Allg. Ladenschlusszeiten (Mo–Sa ab 20.00 Uhr, sonn- u. feiertags kein Verkauf zulässig)
- Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung
- Mutterschutzgesetz, besonders § 8 Abs. 1
- Jugendarbeitsschutz, besonders §§ 14 und 17
- Jugendschutzgesetz (JuSchG - neu seit 01.04.2003)

Die vorstehende Hinweise sind nicht abschließend.

Je nach Art, Umfang und Ort einer Veranstaltung können sich weitere Auflagen und Forderungen ergeben.